



## BISCHÖFLICHES ORDINARIAT CHUR

CURIA EPISCOPALIS CURIENSIS

### **Antrag auf Änderung des Personenstands im Taufbuch bei Häresie, Apostasie oder Schisma gemäss CIC, can. 751**

Für die Stellung des Antrags sind die in der „Pastoralen Handreichung des Bistums Chur: Umgang mit Kircheng Austritten – Pastoral des Wiedereintritts“ (II. 3. 3. - 3. 6) angeführten Kriterien zu beachten (vgl. Anhang).

Name, Vorname	
Adresse	
Geburtsdatum	
Taufort / Taufdatum:	
Ort / Datum der eingereichten „Austrittserklärung“	
Ort / Datum eines allfälligen Eintritts in eine andere Glaubens- oder Religionsgemeinschaft	
Ort / Datum allfälliger bisher geführter Gespräche	

Ergebnis der Gespräche
------------------------

Ist sich die betreffende Person bewusst, dass sie sich durch ihr Beharren auf ihrer Position die Kirchenstrafe der Exkommunikation zuzieht? Wurde sie darauf aufmerksam gemacht?

Aus den Unterlagen und Gesprächen ist es ersichtlich, dass hier ein Fall von

Häresie

Apostasie

Schisma

vorliegt.

Ort und Datum

Stempel der Pfarrei

Unterschrift des Pfarrers bzw.  
Pfarradministrators

**Beilagen:** - Kopien des Taufscheins  
- der „Austrittserklärung“  
- allfällige Unterlagen, die den Eintritt in eine andere Glaubens- oder Religionsgemeinschaft belegen.

## Verfügung des Bischöflichen Ordinariats

- Im **Taufbuch** ist in der Spalte rechts aussen folgender **Eintrag** zu machen:  
„Vom Glauben abgefallen. Im Falle einer Eheschliessung muss vorgängig der Ortsordinarius angefragt werden“ [vgl. CIC, can. 751, can. 1071 § 1, N 4 und 5, can. 1117].
  
- Der Fall ist noch genauer abzuklären. Dabei sollte vor allem folgendes geklärt werden:

Ort und Datum

Stempel des Bischöflichen Ordinariats

Für das Bischöfliche Ordinariat

**Dieses Dokument ist im Archiv der Pfarrei mit den dazugehörigen Dokumenten aufzubewahren.**

# Anhang

## **Aus der „Pastoralen Handreichung des Bistums Chur: Umgang mit Kircheng Austritten – Pastoral des Wiedereintritts“ (II. 3. 3. - 3. 6)**

II.3.3 Aus **kirchlicher Sicht** und vor allem aus theologischen und seelsorgerlichen Gründen kann dagegen eine Erklärung des Kircheng Austritts oder der Nichtzugehörigkeit zur katholischen Kirche, die gegenüber einer nicht kanonischen Instanz abgegeben wird, nicht ohne weiteres als „formeller Akt“ mit allen kirchenrechtlichen Folgen gelten. Dass jemand, der dem Kirchengemeindeorgan eine Austrittserklärung einreicht, auch eine Trennung von der Gemeinschaft der katholischen Kirche (d.h. zumindest ein Schisma) will, muss von Fall zu Fall bewiesen werden.

II.3.4 Folglich ist zu fragen, ob die vorliegende Austrittserklärung kirchenrechtlich so schwerwiegend ist, dass sie zwingend eine Änderung des kanonischen Personenstandes mit sich bringen würde. Dies wäre dann der Fall, wenn der oder die Austretende eine ausdrückliche Willenserklärung in diesem Sinne abgegeben hätte. Solange dies nicht der Fall ist, muss aus seelsorgerlichen Gründen bis zum Beweis des Gegenteils angenommen werden, dass mit der Austrittserklärung kein Bruch mit der Gemeinschaft der katholischen Kirche gemeint war.

II.3.5 Wenn kein Gespräch möglich ist, muss der vermutliche Wille der austretenden Person aus ihrem praktischen Verhalten erschlossen werden: z. B. aus dem Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft oder aus dem hartnäckigen Beharren auf Lehren, die mit dem katholischen Glauben unvereinbar sind. Blosser Gleichgültigkeit gegenüber der katholischen Kirche oder Schwierigkeiten mit ihr sind noch kein genügender Grund, dass jemand im Taufbuch als Apostat, Häretiker oder Schismatiker verzeichnet wird.

II.3.6 Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass die Bindung an die Kirche, gesamthaft gesehen, abgenommen hat, was sich besonders am Rückgang des Gottesdienstbesuches zeigt. In anderen staatskirchenrechtlichen Verhältnissen haben solche Gläubige keinen „Kircheng Austritt“ zu tätigen, um sich der kirchlichen Beitragspflicht zu entziehen. Pastoral gesehen, sollten wir solche gleichgültig gewordene Gläubige bei entsprechender Gelegenheit (Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheit, Todesfall ... ) behutsam wieder für den Glauben zu gewinnen suchen und sie der kirchlichen Praxis wieder näher bringen.

## **Bestimmungen des Codex Iuris Canonici von 1983**

Can. 751: Häresie nennt man die nach Empfang der Taufe erfolgte beharrliche Leugnung einer kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glaubenden Wahrheit oder einen beharrlichen Zweifel an einer solchen Glaubenswahrheit; Apostasie nennt man die Ablehnung des christlichen Glaubens im ganzen; Schisma nennt man die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche.

Can. 1071 § 1: Abgesehen vom Notfall darf niemand ohne Erlaubnis des Ortsordinarius assistieren; (...) 4° bei der Eheschliessung dessen, der offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist; 5° bei der Eheschliessung eines mit einer Beugestrafe Belegten (...).

Can. 1117: Die oben vorgeschriebene Eheschliessungsform muss unbeschadet der Vorschriften des can. 1127, § 2 eingehalten werden, wenn wenigstens einer der Eheschliessenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist.